

**Reglement
über die Anerkennung des Abschlusszeugnisses der
Diplommittelschule 2 (DMS 2) der Handelsschule des
Kaufmännischen Vereins Baselland als kantonales Diplom**

Vom 31. August 1984

GS 28.660

Die Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 33 der Berufsschulverordnung vom 19. April 1977¹, beschliesst:

1. Das Abschlusszeugnis der Diplommittelschule 2 (DMS 2) der Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Baselland wird als kantonales Diplom anerkannt.
2. Die Unterzeichnung des Abschlussdiploms erfolgt durch den Vorsteher der Erziehungs- und Kulturdirektion und den Rektor der Schule.
3. Vor Drucklegung neuer Zeugnisformulare ist ein Entwurf der Erziehungs- und Kulturdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

¹ GS 26.348, SGS 685.12